Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/30 8Ob643/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1990

Norm

GmbHG §76

Rechtssatz

Bei Geschäftsanteilsübertragungen wird nach der Lehre grundsätzlich auf die Fälligkeit des Gewinnnauszahlungsanspruches abgestellt, also noch nicht konkretisierte Gewinnauszahlungsansprüche dem Erwerber zugestanden; die allfällige Teilung dieser mit dem Geschäftsanteil verbundenen, nach der Anteilsübertragung entstandenen konkreten Gewinnauszahlungsansprüche mit dem Veräußerer ist zur Folge der positiven Gesetzesanordnung des § 101 Nr 2 BGB.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 643/90
  Entscheidungstext OGH 30.10.1990 8 Ob 643/90
  Veröff: EvBl 1991/53 S 247 = ecolex 1991,95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0060159

Dokumentnummer

JJR_19901030_OGH0002_0080OB00643_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at